

RS Vwgh 1962/12/20 0436/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1962

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §175;

1. BAO § 175 heute
2. BAO § 175 gültig ab 18.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
3. BAO § 175 gültig von 01.01.1962 bis 17.07.1987

Rechtssatz

Gem § 175 kann von der Behörde eine Eidesleistung verlangt werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Behörde, dies anzuordnen, weil dies einer Beeinträchtigung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung gleichkäme. Gem Paragraph 175, kann von der Behörde eine Eidesleistung verlangt werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Behörde, dies anzuordnen, weil dies einer Beeinträchtigung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung gleichkäme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1960000436.X03

Im RIS seit

20.12.1962

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at